

Beschlussvorlage Nr. B-116/2019

Einreicher:
Dezernat 6/Amt 61

Gegenstand:
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zum einfachen Bebauungsplan Nr. 19/02 „Eckstraße/Zöllnerplatz“

		Status	Beratungsergebnis		
Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	öffentlich/ nichtöffentlich	bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	21.05.2019	öffentlich			

Michael Stötzer
Unterschrift

Beschlussvorschlag:

Der Planungs- Bau- und Umweltausschuss beschließt:

Der Entwurf des einfachen Bebauungsplans Nr. 19/02 „Eckstraße/Zöllnerplatz“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung werden in der vorliegenden Fassung vom 05.02.2019 gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Begründung:

Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 19/02 „Eckstraße/Zöllnerplatz“ wurde in der Sitzung des Planungs-, Bau und Umweltausschusses am 18.01.2019 gefasst.

Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 22.01.2019 im Amtsblatt der Stadt Chemnitz.

Es handelt sich um einen einfachen Bebauungsplan gemäß § 30 Abs. 3 BauGB, d. h. neben den rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben im Übrigen nach § 34 BauGB. Der Bebauungsplan soll mit seinen textlichen Festsetzungen zum Einzelhandel auf Basis von § 9 Abs. 2a BauGB die Erhaltung und Entwicklung des zentralen Versorgungsbereiches D-Zentrum Brühl absichern.

Die vorliegende Entwurfsfassung des Bebauungsplans wurde unter Berücksichtigung des vom Stadtrat am 07.12.2016 beschlossenen Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Stadt Chemnitz ausgearbeitet.

Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt. Dementsprechend wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Vor der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB ist durch Beschluss der Entwurf in der vorliegenden Fassung vom 05.02.2019 zu billigen.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 3: Einfacher Bebauungsplan Nr. 19/02

Anlage 4: Begründung zum einfachen Bebauungsplan Nr. 19/02